

Gros Landschaftsplanung

Planung Gutachten Beratung

Ottistraße 26 | D-67 657 Kaiserslautern

T 0631 31 05 28 29 | M 0178 677 3170

e.gros@gros-landschaftsplanung.de

Auftraggeber:

ALDI SE & Co. KG, Rosengartenweg 11, 67281 Kirchheim an der Weinstraße

Projekt:

Neubau eines Fachmarktzentrums in 66901 Schönenberg-Kübelberg, Festwiesenstraße 1

Bericht:

Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtliche Einschätzung 2023

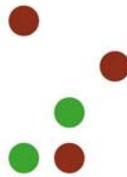
Bearbeitung:

Dr. rer. nat. Michael Stoltz
Diplom-Biologe
Rauschenweg 38
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 31160574
Michael.Stoltz@kabelmail.de



Dipl. Geogr. Eva Gros
Gros Landschaftsplanung
Ottistraße 26
67659 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 36 08 122
e.gros@gros-landschaftsplanung.de

Kaiserslautern, den 11.07.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Methodik der faunistischen Untersuchung	5
4	Biototypen im UG.....	7
5	Ergebnisse der faunistischen Untersuchung	12
5.1	Festgestellte Vogelarten	12
5.2	Sonstige festgestellte Arten	13
6	Abschätzung des potenziellen Vorkommens weiterer planungsrelevanter Arten	16
6.1	Artmeldungen in LANIS	16
6.2	Artmeldungen im ArtenFinder Serviceportal Rlp und Artdatenportal Rlp.....	17
7	Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	17
8	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen	19
9	Fazit	20
10	Quellenverzeichnis	20

Anlage:

Anlage 1 Karte faunistische Erfassung 2023



1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Fa. ALDI beabsichtigt, ihre Filiale in Schönenberg-Kübelberg an der Festwiesenstraße 1 (aufzugeben und auf einer südöstlich angrenzenden Wiesenfläche einen Neubau zu errichten (Abb. 1).

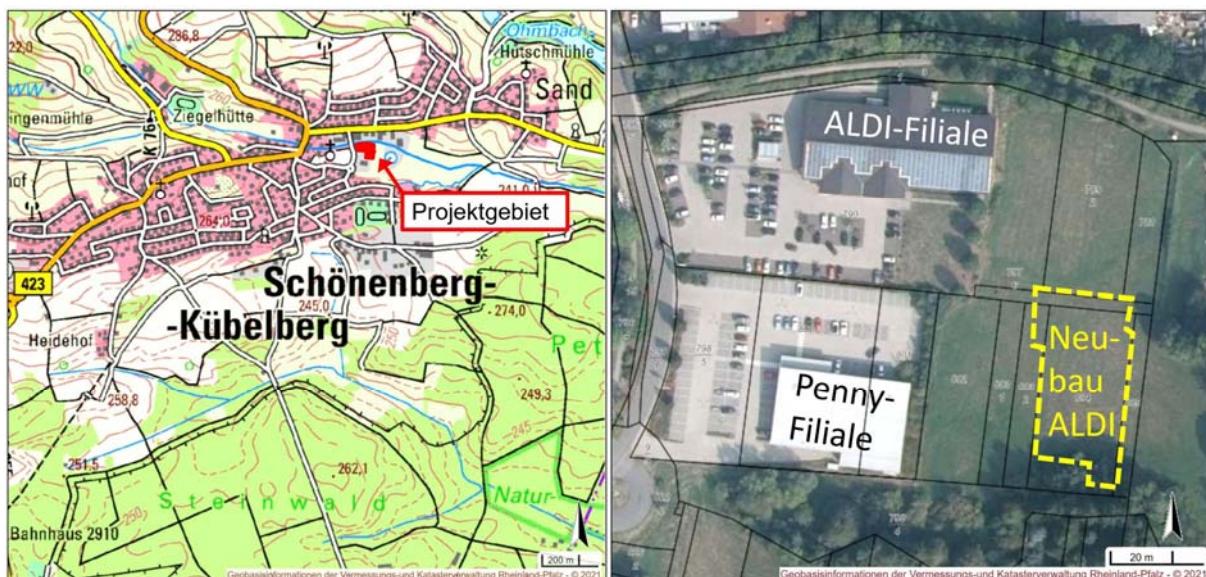


Abb. 1: Räumliche Lage des Projektgebiets. Kartenquelle: LANIS (Luftbildaufnahme 2021).

Das vorhandene Gebäude soll umgenutzt werden und dadurch zusätzliche Kapazitäten für Dienstleister geschaffen werden. Hierfür wird von der Gemeinde Schönenberg-Kübelberg das Bebauungsplanverfahren „An der Festwiesenstraße, 3. Änderung und Erweiterung“ betrieben.

Bezüglich des Planvorhabens ist zu beurteilen, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG auftreten könnten.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie; ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; ABI. EG Nr. L 103) verankert. In Deutschland hat der Bundesgesetzgeber durch die Neufassung der §§ 44 und 45 im BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz,



die sich aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben, umgesetzt und die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG folgendermaßen gefasst:

„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(2) *Es ist ferner verboten,*

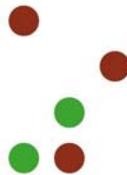
1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*
2. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,*
- b) *zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).*

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. So weit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten



oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimischen europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

3 Methodik der faunistischen Untersuchung

Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets innerorts, der vorgefundenen Biotoptypen und der artenschutzrechtlichen „Vorbelastung“ durch die bestehenden Discounter „ALDI“ und „Penny“ wurden zwei faunistisch querschnittsorientierte Begehungen durchgeführt. Dazu ergänzend wurden Artmeldungen in LANIS sowie im ARTENFINDER SERVICEPORTAL RLP und im ARTDATENPORTAL RLP recherchiert und überprüft, ob die dort angegebenen Arten planungsrelevant sein könnten.

Die beiden faunistischen Begehungen erfolgten zur Optimierung der Erfassungen jeweils außerhalb der Öffnungszeiten der Discountermärkte am 07.05.2023 (bewölkt mit zunehmender Aufheiterung, 16-19°C) und am 25.06.2023 (sonnig, 18-24°C) im nachfolgend abgegrenzten Untersuchungsgebiet (UG; Abb. 2).

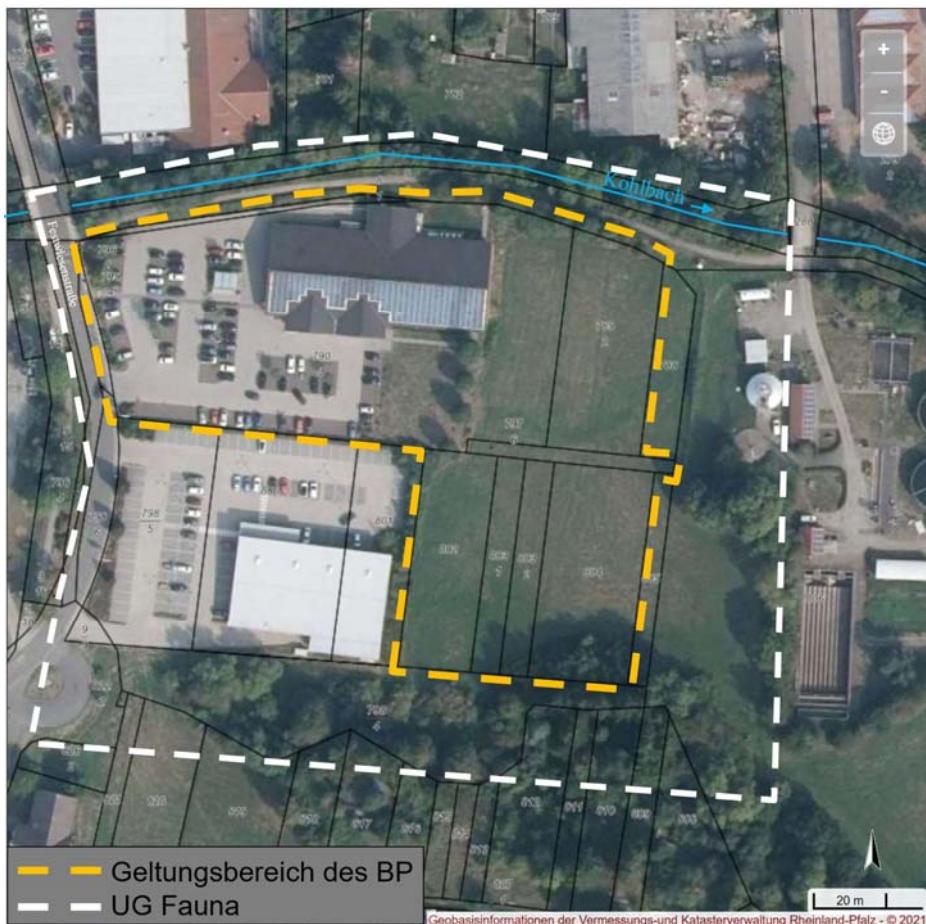
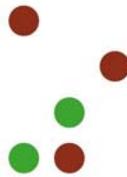
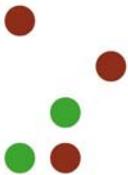


Abb. 2: Übersicht UG. Luftbildquelle: LANIS (Luftbildaufnahme 2021).

Bei beiden Begehungen wurde das UG jeweils gemäß einer Linientaxierung bezüglich der Erfassung von Vögeln begangen (Artnachweise überwiegend bioakustisch sowie nach morphologischen Merkmalen). Als optisches Hilfsmittel diente ein Fernglas.

Anschließend wurden zum Nachweis von Reptilien und Insekten wie Tagfaltern besonnte potenzielle Habitate abgesucht.



4 Biotoptypen im UG

Das UG ist in der Westhälfte aufgrund der Nutzung durch die beiden Discountermärkte „ALDI“ und „Penny“ sowie am Ostrand durch das Klärwerk überwiegend anthropogen geprägt. Im UG wurden die in Abb. 3 dargestellten Biotoptypen erfasst und durchnummeriert.

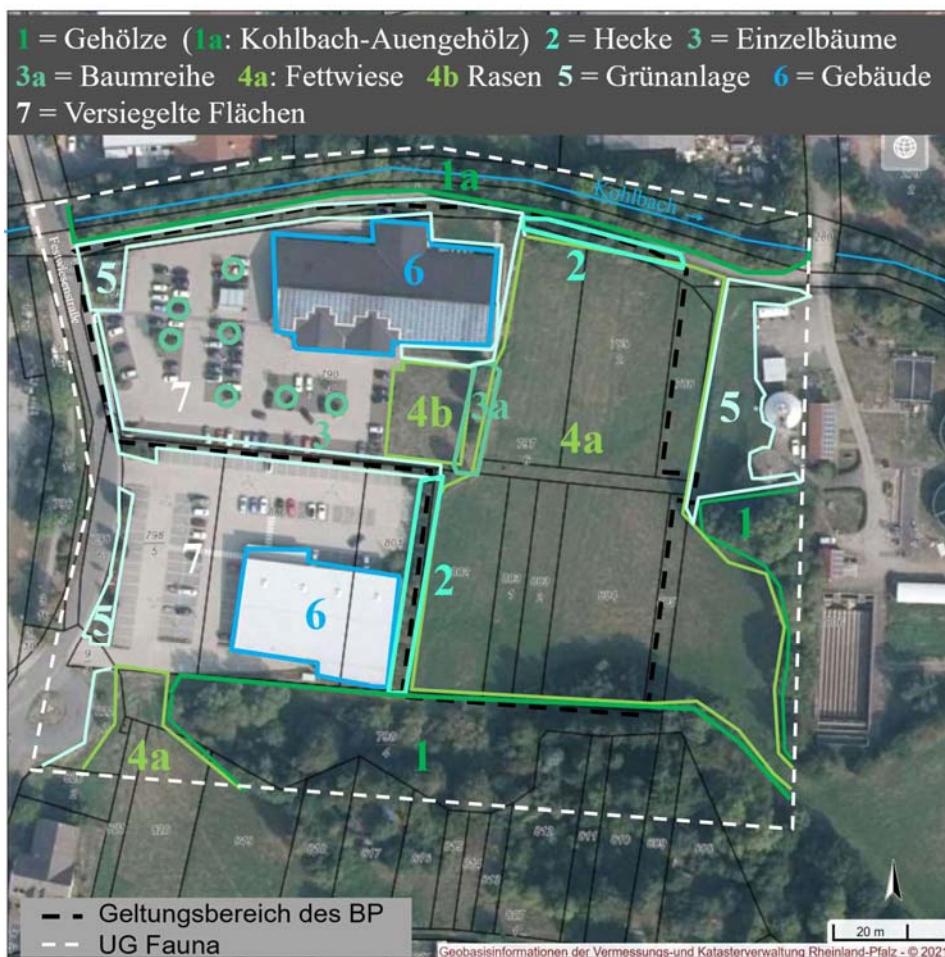


Abb. 3: Übersicht zu den erfassten Biotoptypen. Luftbildquelle: LANIS (2021).

Gehölze (Nr. 1) befinden sich am Süd- und Ostrand des UG (Mischbestände mit Laubhölzern wie Weiden, Vogelkirschen und Fichten, Abb. 4). Entlang des begradigten und mit Einleitungen versehenen Kohlbachs am Nordrand des UG steht ein Auengehölz (Nr. 1a) u.a. mit Weiden und Schwarzerlen (Abb. 5). Die Gehölze im UG bestehen überwiegend aus jüngeren Bäumen.

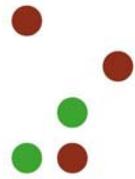


Abb. 4: Gehölz (Nr. 1) am Südrand des UG (07.05.2023).



Abb. 5: Auengehölz entlang Kohlbach (Nr. 1a) und Kohlbach am NO-Rand des UG bachaufwärts (07.05.2023).

Die **Hecken** (Nr. 2) parallel zum Kohlbach-Auengehölz und östlich vom „Penny-Markt“ bestehen aus Jungbäumen wie Weiden und aus großwüchsigen Sträuchern wie (Abb. 6).

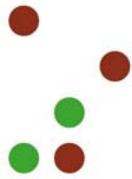


Abb. 6: Hecke (Nr. 2), parallel zum Kohlbach-Auengehölz (07.05.2023).

Einzelbäume (Eschen, Nr. 3) befinden sich auf dem ALDI-Parkplatz (Abb. 7), eine **Baumreihe** (Nr. 3a) aus 4 Eschen südlich des ALDI-Gebäudes (Abb. 8).



Abb. 7: ALDI-Parkplatz mit Einzelbäumen (07.05.2023).

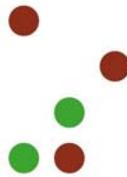


Abb. 8: Baumreihe (Nr. 3a) am Südostrand des ALDI-Gebäudes (07.05.2023).

Die ausgedehnte **Fettwiese** (Nr. 4a) ist überwiegend homogen und artenarm ausgebildet. Am 25.06.2023 war sie gemäht (Abb. 9).

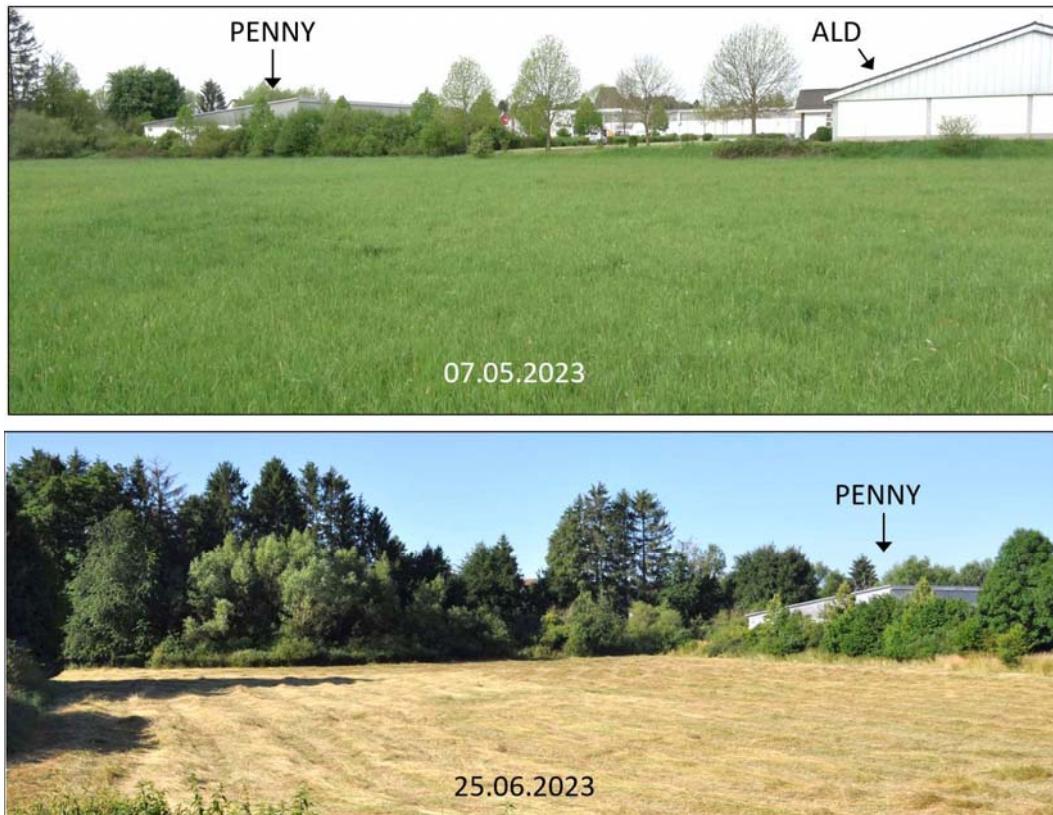


Abb. 9: Fettwiese (Nr. 4a) vor und nach dem Schnitt, jeweils Blick nach Südwesten.

Der **Rasen** am Aldi-Gebäude (Nr. 4b) war am 07.05.2023 kurzgemäht, am 25.06.2023 hochgewachsen, insgesamt aber artenarm (Abb. 10).

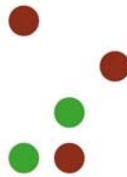


Abb. 10: Rasenfläche beim ALDI-Gebäude (07.05.2023).

Die **Grünanlagen** (Nr. 5) sind überwiegend einheitlich bepflanzt, entlang der Festwiesenstraße auch mit Bäumen (Abb. 11).



Abb. 11: Grünanlage, hier vom ALDI-Parkplatz nach Südwesten (25.06.2023).

Im UG befindliche Gebäude (Nr. 6) sind nur die beiden Discounter-Märkte. Sonstige technische Bauwerke bzw. technische Anlagen stehen auf dem Klärwerk-Betriebsgelände am Ostrand des UG (Abb. 12).

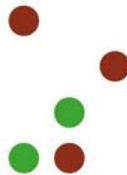


Abb. 12: Klärwerk am Ostrand der Fettwiese (07.05.2023).

5 Ergebnisse der faunistischen Untersuchung

5.1 Festgestellte Vogelarten

Es wurden im UG **16 Vogelarten** registriert, davon **10 Brutvogelarten** (Tabelle 1), die im Folgenden näher betrachtet werden.

Tabelle 1: Im UG festgestellte Vogelarten.

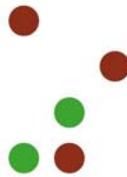
Abkürzungen: **BV** = Brutvogel im UG, **-R** = Im Randbereich festgestellt, **BV-pot** = Potenzieller Brutvogel im UG, **BV-U** = Brutvogel in der Umgebung, **UG-L** = Im Luftraum über UG, **Ns** = Nahrungssucher im UG. **VS-RL** = Vogelschutz-Richtlinie, **I** = Art des Anhangs I.

Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (mit „**§§**“ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „**\$\$\$**“ gekennzeichnet).

Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:

Rote Liste Deutschland (**D**) (RYSLAVY et al. 2021). Rote Liste Rheinland-Pfalz (**RP**) (SIMON et al. 2014): **0** = Ausgestorben, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **4** = Potenziell gefährdet, **R** = selten, geographische Restriktion, **V** = Vorwarnliste.

Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange, Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Status im UG	VS- RL	Streng ge- schützt	Rote Liste	
				D	RP
1. Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BV				
2. Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	UG-L		\$\$\$	3	
3. Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	BV				
4. Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ns / BV-U/ BV- pot				



Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange, Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert	Status im UG	VS-RL	Streng geschützt	Rote Liste	
				D	RP
5. Elster (<i>Pica pica</i>)	Ns / BV-U/ BV-pot				
6. Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Ns-R / BV-U				3
7. Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	BV				
8. Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Ns / BV-U				
9. Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Ns / UG-L				
10. Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	BV-R				
11. Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	BV-R				
12. Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Ns / UG-L	I	\$\$\$		V
13. Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	BV-R				
14. Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	BV-R			3	V
15. Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	BV-R				
16. Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	BV-R				

Die im UG festgestellten **10 Brutvogelarten** zählen nach FROELICH & SPORBECK (2020) mit Ausnahme vom **Star** zu den ungefährdeten ubiquitären Arten. Räumlich sind die Reviere überwiegend entlang der Gehölze in den Randbereichen des UG verteilt (vgl. Karte Anlage).

Der **Star** wurde am 07.05.2023 mit revieranzeigendem Gesang am Ostrand des UG auf dem Betriebsgelände des Klärwerks sowie im Gehölz am Südostrand des UG festgestellt.

Er besiedelt Randbereiche lichter Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände, Parks und Gartenanlagen sowie Siedlungen, wo es Nisthöhlen oder Hohlräume an Gebäuden und technischen Anlagen gibt sowie umliegend Grünlandflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Der Bestand in Deutschland umfasst 2,95 – 4,05 Mio. Reviere (GEDEON et al. 2014), in Rheinland-Pfalz 210 – 290 Tausend Reviere (SIMON et al. 2014). Er ist Teil- und Kurzstreckenzieher, zunehmend auch Jahresvogel.

5.2 Sonstige festgestellte Arten

Amphibien und **Reptilien** wurden im UG **nicht** festgestellt. Die im UG erfassten Insektenarten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

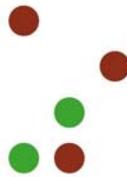


Tabelle 2: Festgestellt Insektenarten.

Abkürzungen:

R = Im Randbereich des UG registriert; RA = Im Randbereich außerhalb des UG registriert.

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Arten gemäß Anhang IV = Streng geschützte Art).

Gesetzlicher Schutz: Nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG sind bestimmte Arten **besonders geschützt** (= §). Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **strengh geschützt** (= §§).

Gefährdungsstufen nach den Roten Listen (RL):

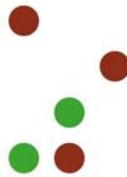
Rote Liste **Schmetterlinge** Deutschland (D): REINHARDT & Bolz (2012); Rheinland-Pfalz (RP): SCHMIDT & MITARBEITER (2014). Rote Liste **Libellen** Deutschland (D): OTT et al. (2015), Rheinland-Pfalz (RP): WILLIGALLA et al. (2018); Rote Liste **Heuschrecken / Geradflügler** Deutschland (D): MAAS et al. (2002), (RP): PFEIFFER et al. (2019); **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = Extrem selten; **V** = Vorwarnliste.

Art (deutscher und wissenschaftlicher Name)	FFH-RL	Gesetzl. Schutz	Rote Liste	
			D	RP
Tagfalter				
1. Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>)				
2. Großer Kohlweißling (<i>Pieris brassicae</i>)				
3. Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)				
4. Kleiner Kohlweißling (<i>Pieris rapae</i>)				
5. Kleines Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha pamphilus</i>)		§		
6. Schachbrett (<i>Melanargia pararge</i>)				
7. Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter (<i>Thymelicus lineola</i>)				
Libellen				
1. Blauflügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>)		§	3	3
Geradflügler / Heuschrecken				
1. Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>)				
2. Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>)			3*)	
3. Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)				

*) Diese Einstufung in der Roten Liste Deutschlands ist aufgrund veralteter Daten wohl nicht mehr gerechtfertigt (vgl. PFEIFER et al. 2019). Infolge Klimaänderung erfolgt zudem eine Arealausweitung.

Es handelt es sich überwiegend um weitverbreitete häufige Arten mit ökologisch geringen Habitatansprüchen. Hervorzuheben sind die beiden besonders geschützten Arten **Kleines Wiesenvögelchen** und **Blauflügel-Prachtlibelle**.

Das **Kleine Wiesenvögelchen** (Abb. 13) wurde am 25.06.2023 in den Randbereichen der gemähten Fettwiese registriert.



Es besiedelt ein breites Spektrum von Offenland-Habiten und kommt relativ häufig auf nahezu allen Wiesentypen, Weiden und Brachflächen vor (SCHULTE et al. 2007). Futterpflanzen der Raupen sind verschiedene Gräser wie Quecke und Schmielen.



Abb. 13: Kleines Wiesenvögelchen (25.06.2023).

Die **Blauflügel-Prachtlibelle** (Abb. 14) wurde am 25.06.2023 zahlreich entlang des Kohlbachs registriert.

Sie besiedelt bevorzugt teilbeschattete, sommerkühle Bäche, teils auch Gräben und Kanäle in Waldnähe (WILDERMUTH & MARTENS 2014).



Abb. 14: Blauflügel-Prachtlibelle (links Weibchen, rechts Männchen; 25.06.2023).



6 Abschätzung des potenziellen Vorkommens weiterer planungsrelevanter Arten

6.1 Artmeldungen in LANIS

In der für das Planvorhaben relevanten 2x2 km-Rasterzelle Nr. 3825474 (Abb. 15) sind **38 Arten** gemeldet (Abfragedatum 26.06.2023).



Abb. 15: 2x2 km-Rasterzelle und Lage des Planvorhabens (im roten Kreis). Luftbildquelle: LANIS (2021).

Das für die Rasterzelle gemeldete Fauna-Artenspektrum umfasst **26 Vogelarten**, **1 Reptilienart** (Mauereidechse), **4 Tagfalterarten** (Brombeer-Perlmuttfalter, Kleiner Fuchs, Tagpfauenauge, Zitronenfalter) und **2 Libellenarten** (Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle).

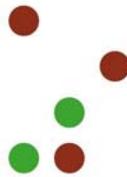
Bei den restlichen 4 Pflanzenarten handelt es sich um Gefleckten Aronstab, Kriechenden Günsel, Scharbockskraut und Schneeglöckchen, die für die Artenschutzbetrachtung nicht relevant sind.

Die gemeldeten **26 Vogelarten** sind:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Erlenzeisig, Gartenbaumläufer, Gimpel (Dompfaff), Graureiher, Höckerschwan, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kormoran, Misteldrossel, Mittelspecht, Nilgans, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwanzmeise, Stockente, Sumpfmeise, Teichhuhn und Zaunkönig.

Von diesen ist gegenüber den in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten **keine** weitere Art mit Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im UG zu erwarten, die zu einer anderen artenschutzrechtlichen Einschätzung führen würde als in Abschnitt 7 beschrieben.

Die **Mauereidechse** ist aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen im planungsrelevanten Bereich nicht zu erwarten.



Von den gemeldeten 4 Tagfalterarten sind **Kleiner Fuchs** und **Tagpfauenauge** in den Randbereichen der Grünlandflächen, der **Zitronenfalter** an Gehölzrändern zu erwarten. Sie zählen zu den ungefährdeten und weitverbreiteten Falterarten. Der streng geschützte **Brombeer-Perlmutterfalter** ist aufgrund fehlender Habitate im UG **nicht** zu erwarten.

Bei den Libellen ist im UG am Kohlbach neben der festgestellten Blauflügel-Prachtlibelle auch die **Ge-bänderte Prachtlibelle** zu erwarten. Nach JURZITZA (2000) ist bei gemeinsamem Vorkommen im Habi-tat meist eine Art dominierend.

6.2 Artmeldungen im ArtenFinder Serviceportal RLP und Artdatenportal RLP

Im ARTENFINDER SERVICEPORTAL RLP sind in der Anwendung „Artenanalyse“ im relevanten UG-Bereich **keine** Arten gemeldet (Abfragedatum 26.06.2023).

Auch die Recherche im Artdatenportal RLP ergab im Planungsgebiet **keine** Artmeldungen (Abfrageda-tum 26.06.2023).

7 Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Der Neubau des „ALDI“-Marktes ist auf der Grünlandfläche (Fettwiese) südwestlich der bestehenden Filiale vorgesehen. Der bestehende „ALDI“-Markt wird vom Drogisten „Rossmann“ übernommen. Zudem ist ein Gebäude für Dienstleistungen und einen Arzt auf dem westlichen „ALDI“-Parkplatz und ein Gebäude für Bankgeschäfte und einen Bäcker als Anbau auf der Grünlandfläche östlich am beste-henden „ALDI“-Gebäude geplant. Mit dem Vorhaben sind außerdem Versiegelungen für Zufahrten und Parkplätze sowie ergänzende neue Grünanlagen mit Baumanpflanzungen vorgesehen.

Zur Einschätzung der Flächeninanspruchnahme ist in Abb. 16 das Planvorhaben dem Bestand gegen-übergestellt.

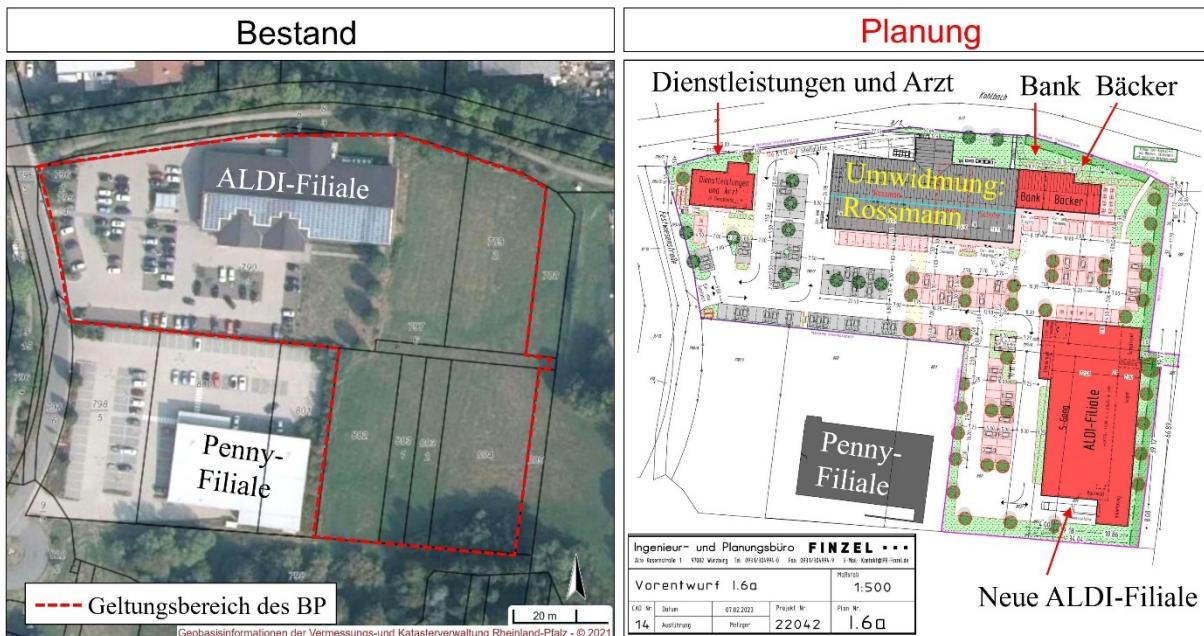


Abb. 16: Gegenüberstellung Bestand und Planvorhaben (Luftbildquelle: LANIS 2021; Kartenquelle Vorentwurf 1.6a vom 07.02.2023, Ingenieur- und Planungsbüro FINZEL, Würzburg).

Nach Abb. 16 bedingt das Planvorhaben im Wesentlichen einen Eingriff in die Grünlandfläche (Fettwiese, Fläche Nr. 4a), den Wegfall der Rasenfläche (Fläche Nr. 4b), eine sehr kleinflächige Rodung am Nordostrand des Gehölzes (Fläche Nr. 1).

Artenschutzrechtlich sind die bestehenden Discounter-Gewerbeblächen als „Vorbelastung“ zu werten.

Nach der faunistischen Bestandsaufnahme ist durch das Planvorhaben **kein** artenschutzrechtlich relevanter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten zu erwarten.

Durch den Verlust von Grünlandflächen kommt es zwar zu einer Lebensraumverkleinerung für den besonders geschützten Tagfalter **Kleines Wiesenvögelchen**. Es bleiben aber im UG Ausweich-Habitate erhalten, weitere kommen in der näheren Umgebung vor. Zudem kommt der Falter sehr häufig im Naturraum und in Rheinland-Pfalz vor, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Andere geschützte Insektenarten wie **Prachtlibellen** sind nicht betroffen, da die Habitate entlang des Kohlbachs nicht durch das Planvorhaben tangiert werden.

Gegenüber **Vögeln** können Baumaßnahmen zu **Störungen** mit Beeinträchtigung bis zum Verlust der Brut in angrenzenden Habitaten führen, wenn Arbeiten während der Nistzeit durchgeführt werden.

Potenziell betroffen sind vereinzelt Reviere von **Amsel**, **Buchfink**, **Mönchsgrasmücke**, **Ringeltaube** und **Zaunkönig** sowie evtl. von **Singdrossel**, **Star** (Rotel Liste Deutschland: 3) und **Zilpzalp**.

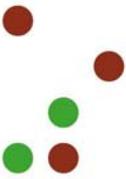
Artenschutzrechtlich ist eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als erheblich zu werten, wenn es dadurch zu einer Verschlechterung Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

Die potenziell betroffenen Brutvögel sind bis auf den **Star** ungefährdete ubiquitäre Arten, die relativ häufig in Rheinland-Pfalz vorkommen (z.B. DIETZEN et al. 2016/17). Von Störungen durch die geplanten Baumaßnahmen sind potenziell jeweils nur einzelne Reviere in Randlagen des UG betroffen, Daher sind wahrscheinlich **keine** signifikant negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu erwarten. Dies trifft auch auf den **Star** zu, der als Kulturfolger eine geringe Lärmempfindlichkeit aufweist (GARNIEL & MIERWALD 2010) und von dem nur zwei Reviere in äußeren Randbereichen des UG registriert wurden. Da jedoch keine verlässlichen Daten zu den lokalen Populationen im Betrachtungsraum vorliegen, werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Störungspotenzials angesetzt.

8 Zusammenstellung artenschutzrechtlicher Maßnahmen

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG werden nachfolgend in Tabelle 3 artenschutzrechtliche Maßnahmen angesetzt.

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Maßnahmen			
Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Potenziell betroffene Art / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG	V1	Brutvögel wie Amsel, Buchfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp	Rodungsmaßnahmen erfolgen gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG außerhalb der Nistzeit von Vögeln (1. März bis 30. September), d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis Ende Februar.
Vermeidungsmaßnahme zur Reduktion potenzieller Störungen	V2	Brutvögel wie Amsel, Buchfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp	Baumaßnahmen im Nahbereich von Gehölzen werden zeitlich <u>nicht während</u> der laufenden Nistzeit (hier: April bis Ende August) begonnen. Vor der Nistzeit begonnene Arbeiten können mit <u>Maßnahme M1</u> weitergeführt werden, da sich die Brutvögel so an Störpotenziale habituieren können. Angrenzende Nisthabitate dürfen während der Nistzeit <u>nicht</u> beeinträchtigt und nicht betreten werden.
Minimierungsmaßnahme hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Nisthabitaten auf angrenzenden Flächen	M1	Brutvögel wie Amsel, Buchfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp	Hecken- und Gehölzhabitare entlang von Bauflächen werden durch einen Sichtschutzaun gegen den Baubetrieb abgeschirmt. Diese Maßnahme reduziert außerdem den Eintrag von Stäuben in angrenzende Habitate.



9 Fazit

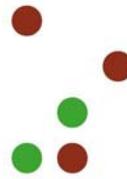
Bei Beachtung der in Tabelle 3 angegebenen Maßnahmen sind durch das Planvorhaben **keine** Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG zu erwarten.

Aufgestellt:

Dr. rer. nat. Michael Stoltz
Diplom-Biologe
i. A. für Gros Landschaftsplanung
Kaiserslautern, den 28.06.2023

Gesehen:

Eva Gros
Dipl. Geogr.
Gros Landschaftsplanung
Kaiserslautern, den 11.07.2023



10 Quellenverzeichnis

ARTDATENPORTAL RLP (o. D.): Fachinformationsdienst Natur und Landschaft. Internet-Plattform, Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz -LfU-, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz.

ARTENFINDER Service-Portal (o. D.): Internet-Plattform für Artenmeldungen in Rheinland-Pfalz. Betreiber: KoNat UG (Koordinierungsstelle für Ehrenamtsdaten der kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POL-LICHIA in Rheinland-Pfalz), Haus der Artenvielfalt, Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

DIETZEN, C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Insgesamt 4 Bände. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Landau.

FISCHER, J., D. STEINLECHNER, A. ZEHM, D. PONIATOWSKI, T. FARTMANN, A. BECKMANN & C. STETTMER (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols. – Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag.

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2020): Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Mit Anhang Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten. – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, Niederlassung Bochum.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. – Kieler Institut für Landschaftsökologie. Herausgegeben und im Auftrag vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Bonn.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

JURZITZA, G. (2000): Der Kosmos Libellenführer. Die Arten Mittel- und Südeuropas. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co.

LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2021): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internet-Daten Dienst unter „<http://map1.naturschutz.rlp.de>“, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und betreut durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) – AG GIS, Abteilung 4 Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen, Arbeitsgemeinschaft geographische Informationssysteme.

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg. 2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Erweiterte Auflage 2007. Mainz.

MAAS, S., P. DETZEL & A. STAUDT (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. - BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag Münster. 401 Seiten.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilioidea et Hesperioidae) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

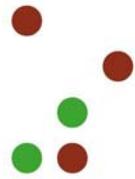
RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020, veröff. am 23.06.2021.

SCHMIDT, A (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera s. l.) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ. Mainz.

SCHULTE, T., ELLER, O. NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37, 340 S. Landau.

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz: Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

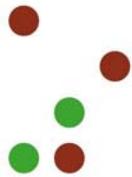
SÜDBECK, P., H. ANDRETSKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.



VS-RL (Vogelschutz-Richtlinien; RICHTLINIE 2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010.

WILLIGALLA, C., SCHLOTMANN, F. & J. OTT (2018): Rote Liste und Gesamartenliste der Libellen in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

WILDERMUTH, H. & A. MARTENS (2014): Taschenlexikon der Libellen Europas. Wiebelsheim: Quelle & Meyer Verlag.



ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Karte faunistische Erfassung 2023